

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 16/12 S

L 7 AL 106/12 RG (Hessisches LSG)
S 20/33 AL 3719/99 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesverwaltungsamt - Außenstelle Bramsche,
Im Rehhagen 43, 49565 Bramsche.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. November 2012 - L 7 AL 106/12 RG - Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt S., K., zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat Ablehnungsgesuche und eine Anhörungsrüge des Klägers als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 8.11.2012*). Der Beschluss des LSG enthält den Hinweis, dass die Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 15.11.2012 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt. Außerdem hat der Kläger beantragt, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt S., K., zu bewilligen. Mit Schreiben vom 15.1.2013 hat sich der Kläger ergänzend geäußert.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 8.11.2012 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grunde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

